

## Lösungsvorschlag

(Verfasserin: Juliane Fath)

### Fall I der Fallbesprechungen Allgemeiner Teil BGB

#### Lösung „Parkplatzfall“

B könnte einen Anspruch gegen A auf Zahlung der Parkgebühr aufgrund eines zwischen Ihnen geschlossenen Bewachungsvertrages gem. §§ 311 I, 241 I BGB haben.

- I. Dann müssten B und A einen Vertrag geschlossen haben. Ein Vertrag kommt grundsätzlich durch zwei korrespondierende Willenserklärungen, Angebot und Annahme, §§ 145 ff. BGB, zustande.

##### 1. Angebot

Ein Angebot auf Schließung eines Vertrages i.S.d. § 145 BGB ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die inhaltlich bestimmt ist und von einem Rechtsbindungswillen getragen wird. Das Angebot kann an mehrere Personen ergehen (Offerte ad incertas personas).

Ein Angebot des B an mehrere Personen liegt hier darin, dass er überwachte Parkplätze zur Verfügung stellt.

##### 2. Annahme

Weiterhin müsste A das Angebot angenommen haben. Auch bei der Annahme handelt es sich um eine grundsätzlich empfangsbedürftige Willenserklärung. Sie muss die vorbehaltlose Zustimmung des Annehmenden zum Antrag des Offerenten erkennen lassen und kann auch konkludent erfolgen. Auch hier ist Rechtsbindungswille erforderlich. A nimmt hier die Parkplätze und die Überwachung in Anspruch, indem er auf den Parkplatz fährt und sein Auto dort abstellt. Grundsätzlich ist hierin die Annahme zu sehen. Allerdings wollte A keinen Vertragsschluss, ihm fehlte der Rechtsbindungswille.

Wie dieses Defizit zu bewerten ist, wird unterschiedlich beurteilt.

##### a) Lehre vom sozialtypischen Verhalten

Der BGH verneinte hier (früher; BGHZ 21, 319) aufgrund des fehlenden Rechtsbindungswillens die Annahme. Ein Vertrag sei somit hier nicht durch Willenserklärungen, also Angebot und Annahme zustande gekommen. Allerdings könne ein Vertrag auch durch sozialtypisches Verhalten zustande kommen. Dies sei vorliegend durch Inanspruchnahme der Parkplätze geschehen.

##### b) Literatur

Die Literatur lehnt heute einen Vertragsschluss durch sozialtypisches Verhalten überwiegend ab.

Dies widerspreche den Grundprinzipien des BGB, welches in den §§ 145 ff. BGB die Möglichkeit eines Vertragsschlusses umfassend und abschließend regelt. Sie löst das Problem über § 116 BGB, der den Grundsatz „protestatio facto contraria non valet“ normiert.

Gem. § 116 S. 1 BGB ist ein innerer Vorbehalt, der im Widerspruch zum äußeren Handeln steht, unbeachtlich. Die Willenserklärung ist sogar nichtig, wenn der Erklärungsempfänger den Vorbehalt kennt, § 116 S. 2. Dadurch dass A sein Auto auf dem Parkplatz abstellte, nahm er, zumindest nach äußerer Sicht, das Angebot zum Abschluss des

Überwachungsvertrages konkludent an (s.o.). Sein fehlender Rechtsbindungswille ist daher gem. § 116 S. 1 BGB unbeachtlich. Der Zugang der Erklärung gem. § 151 S. 1 BGB entbehrlich. Somit ist auch nach dieser Meinung ein Vertrag zwischen A und B zustande gekommen.

*c) Stellungnahme*

Beide Meinungen kommen im Ergebnis zu einem wirksamen Vertragsschluss, so dass ein Streitentscheid dahinstehen kann.

*II. Ergebnis*

Somit haben B und A einen Überwachungsvertrag gem. §§ 311 I, 241 I BGB geschlossen. B hat demnach einen Anspruch auf Zahlung des Entgelts gem. § 241 I BGB.

### Abwandlung:

Während A den Pkw auf dem Parkplatz abstellt, teilt er B ausdrücklich mit, dass er sein Auto nicht zu überwachen brauche und er mit ihm keinen Vertrag schließen wolle. Auch hier werden zwei unterschiedliche Lösungsansätze vertreten.

1. Teilweise wird auch diese ausdrückliche Distanzierung des A vom Vertragsschluss für unbeachtlich gehalten. Wiederum soll der Grundsatz „*protestatio facto contraria non valet*“ angewandt werden, § 116 BGB analog. Wiederum hätte A somit mit B einen Vertrag geschlossen.
2. Die h.M. nimmt dagegen an, dass die Auslegung einer solchen Willenserklärung nicht möglich ist, diese daher wegen Perplexität nichtig ist. Eine Annahme liegt demnach hier nicht vor und auch ein Vertrag zwischen B und A ist nicht zustande gekommen. Ein Ausgleich wäre dann nur nach Bereicherungsrecht- oder Deliktsrecht möglich!  
Begründet wird diese Lösung damit, dass der Rechtsgeschäftslehre des Zivilrechts ein allgemeingültiger Grundsatz des „*protestatio facto contraria non valet*“ nicht zuzunehmen ist.